

ZH_OBERGERICHT VR110007 vom 11. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VR110007

FR: ZH_OBERGERICHT VR110007 du 11 janvier 2012

IT: ZH_OBERGERICHT VR110007 del 11 gennaio 2012

Erwägungen

E. 1

Am 18. Juli 2011 stellte die Zentrale Inkassostelle der Gerichte des Kantons Zürich (nachfolgend: Rekursgegnerin) in Sachen A._____ eine Verrechnungsanzeige aus, worin sie erklärte, die diesem im Rahmen eines Strafverfahrens zugesprochene Genugtuung in der Höhe von Fr. 35'000.- sei mit Gerichtskostenforderungen aus den Verfahren WG920004 und DG080023 verrechnet worden (act. 3).

E. 2

Gegen diese Verrechnungsanzeige liess A._____ (nachfolgend: Rekurrent) mit Eingabe vom 20. Juli 2011 durch seinen Rechtsvertreter Dr. X._____ bei der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich Rekurs einreichen und folgenden Antrag stellen (act. 2): "Es sei die Verrechnungsverfügung aufzuheben und die obergerichtlich zuerkannte Genugtuung dem Rekurrenten auszus zahlen, unter ausgangsgemässer Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Rekursverfahren."

E. 3

Anders als die zürcherische Strafprozessordnung enthält die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Schweizerische Strafprozessordnung eine Bestimmung zur Zulässigkeit der Verrechnung. Nach Art. 442 Abs. 4 StPO können die Strafbehörden ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren sowie mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen. Art. 442 Abs. 4 StPO geht als neueres und spezielleres Recht der bisherigen Regelung der analog angewendeten Bestimmungen des Obligationenrechts vor und schränkt damit die Möglichkeiten der Verrechnung von Forderungen durch das Gemeinwesen - zumindest in Strafverfahren - ein; eine Verrechnung ist nicht mehr möglich, sobald die beiden zu verrechnenden Forderungen nicht mehr aus demselben Verfahren stammen oder sobald es sich bei der gegenüber dem Beschuldigten geschuldeten Leistung um etwas anderes als eine Entschädigungsleistung handelt. Eine Verrechnung mit Genugtuungsleistungen fällt damit ausser Betracht (vgl. Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 AS 05.092, S. 1334; BSK StPO-Brägger, Art. 442 N 2; siehe aber gegenteilige Praxis des Bundesstrafgerichts bspw. im Beschluss vom 2. September 2011, BK.2011.8 E. 3.3. und Beschluss vom 19. September 2011, BK.2011.13 E. 3.3). In der Lehre wird dies mit dem Sinn und Zweck der Ausrichtung einer Genugtuung begründet, namentlich mit der tatsächlichen Ausglei chung der erlittenen Beeinträchtigung durch eine anderweitige, in aller Regel finanzielle Steigerung des Wohlbefindens bzw. durch eine Erleichterung bringende psychische Satisfaktion (vgl. Cavallo in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 442 N 15; Wallimann Baur, a.a.O., S. 129). In anderen

Rechtsbereichen wird diesem Gedanken denn auch Rechnung getragen; so werden Genugtuungsansprüche bspw. im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht konsequenterweise als unpfändbar im Sinne von Art. 92 SchKG betrachtet, zumindest

- 7 - soweit es sich um Genugtuungen für Körperverletzungen und Tötungen handelt. Auch der Charakter einer Genugtuungsforderung spricht gegen deren Verrechenbarkeit, ist er doch eher personenrechtlicher als vermögensrechtlicher Natur und ist er damit einer Verpflichtung, deren besondere Natur die tatsächliche Erfüllung an den Gläubiger verlangt, zumindest ähnlich (Cavallo, a.a.O., Art. 442 N 15).

E. 4

Im vorliegenden Fall ergingen die beiden Entscheide der Verfahren WG920004 und DG080023 vor dem 1. Januar 2011 und damit unter bisherigem Prozessrecht, während die Genugtuung mit Entscheid vom 29. März 2011 unter Anwendung der Schweizerischen Strafprozessordnung zugesprochen wurde. Damit war die die Genugtuung zusprechende Strafbehörde an Art. 442 Abs. 4 StPO gebunden. In der Botschaft wird anerkannt, dass nicht nur Strafbehörden, sondern auch Behörden, welche das Inkasso der Verfahrenskosten vornehmen und die nicht eine Strafbehörde im Sinne der Artikel 12 und 13 StPO zu sein brauchen, die Verrechnung erklären können (S. 1334). Dies bedingt aber, dass Inkassobehörden im Rahmen der Aussprechung von Verrechnungen an die für ein Strafverfahren massgebenden strafrechtlichen Bestimmungen und damit an die beschränkten Verrechnungsmöglichkeiten ebenso wie die Strafbehörden selbst gebunden sind, zumal eine anderweitige Regelung zu einer Umgehung von Art. 442 Abs. 4 StPO führen würde. Vorliegend ist die Rekursgegnerin somit aufgrund des strafrechtlichen Charakters der drei massgebenden Verfahren verpflichtet, Art. 442 Abs. 4 StPO auch im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Inkassoverfahrens zu beachten, weshalb sich eine Verrechnung der unter Anwendung des neuen Rechts zuerkannten Genugtuung mit aus anderen Strafverfahren stammenden Gerichtskostenforderungen als unzulässig erweist. In Gutheissung des Rekurses ist die Verrechnungsanzeige der Rekursgegnerin vom 18. Juli 2011 somit aufzuheben und ist die Rekursgegnerin anzuweisen, dem Rekurrenten die Genugtuungsforderung in der Höhe von Fr. 35'000.- auszusahlen.

- 8 - V. Die Gerichtsgebühr fällt ausgangsgemäss ausser Ansatz, und die weiteren Verfahrenskosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Dem obsiegenden Rekurrenten ist für das Rekursverfahren eine angemessene Entschädigung zuzusprechen. Diese ist in Anwendung von § 21 und § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) vom 8. September 2010 auf Fr. 1'000.- festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.